



federation of international  
lighting designers

## **FILD - Federation of International Lighting Designers e.V. Frankfurt am Main**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins.....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 7 Organe des Vereins .....	7
§ 8 Vorstand .....	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	9
§ 10 Beirat .....	13
§ 11 Landesgruppen.....	13
§ 12 Auflösung des Vereins.....	13

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen **FILD - Federation of International Lighting Designers**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, den Berufsstand des Lichtdesigners/Lichtplaners in der Gesellschaft zu etablieren, um eine nachhaltig positive Entwicklung des Berufsbildes sowie die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen Interessen der Lichtdesigner herbeizuführen. Dabei soll insbesondere die Verbesserung der Qualität der Lichtgestaltung in allen Bereichen gefördert werden.



federation of international  
lighting designers

2.2 Die Beschreibung "Lichtdesign" ist die Symbiose aus Gestaltung und Technik. Sie beschreibt das Zusammenspiel von Licht und Wirkung als eigenständige, aufeinander abgestimmte Gestaltungseinheit.

Der Lichtdesigner/Lichtplaner versteht es, auf Grundlage von psychologischen und physiologischen Aspekten, dem Verständnis der Architektur und des Außenraumes, technischen Grundlagen und projektspezifischen Lösungen, das Lichtprojekt umzusetzen.

Durch Fachwissen und gestalterische Kompetenz kann er ein Projekt bis zum Ende begleiten und zwar so, dass der Bauherr einen architektonisch integrierten, gestalterischen, kostensicheren, qualitativ hochwertigen und energetischen Mehrwert erhält.

Als Bindeglied zwischen Architekt, Techniker und Ausführendem ist er in der Lage, das Projekt reibungslos zu errichten. Der Lichtdesigner/Lichtplaner findet seine Aufgabengebiete in folgenden Bereichen:

- Architektur
- Innenarchitektur
- Landschaftsarchitektur und Stadt (öffentlicher Raum)
- Licht - Inszenierungen
- Eventbeleuchtung

2.3 Die Vereinigung vertritt im Interesse der Lichtkultur den Grundsatz, dass das gesamte Baugeschehen von freischaffenden Lichtdesignern mitgetragen wird.

2.4 Die Vereinigung fördert darüber hinaus alle Maßnahmen, welche dazu beitragen, die Tätigkeitsbereiche der Lichtdesigner zu sichern und weitere zu erschließen.

2.5 Der Verein wird als Berufsvereinigung im Sinne vom § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG tätig. Er unterhält insbesondere keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



federation of international  
lighting designers

- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.9 Offizielle Anerkennung und Schutz der Berufsbezeichnung „**Lichtdesigner**“ sowie Schaffung einer Honorarordnung für Lichtdesigner HOLD eingebunden in die HOAI ist erklärtes Ziel.
- 2.10 Aufnahme in die landesübliche Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen mit Leistungsbeschreibung und Honorartafel, ist erklärtes Ziel.
- 2.11 Der Verein vertritt mit Nachdruck die berufswirtschaftlichen Belange der Lichtdesigner und die Sicherung ihrer Existenz.
- 2.12 Die Förderung und Aufgabe, nationale Vereinigungen zusammenzuführen und diese in einem europäischen Dachverband zu vereinen, ist erklärtes Ziel.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - 3.1.1 Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt) können werden:
    - 3.1.1.1 Personen mit einer akademischen Ausbildung als Lichtdesigner und nachweislich 3 Jahren eigenverantwortlicher Projektarbeit;



federation of international  
lighting designers

- 3.1.1.2 Absolventen anderer Studiengänge – dies sind ausschließlich solche der Architektur, Innenarchitektur, Design und Elektrotechnik mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Lichtplanung / Lichtdesign und nachweislich 5 Jahren eigenverantwortlicher Projektarbeit;
- 3.1.1.3 Personen mit Zertifizierung durch ein anerkanntes Institut / eine Institution und nachweislich 7 Jahren Berufserfahrung durch Nachweis eigenständiger Projektarbeiten;
- 3.1.1.4 Absolventen von staatl. anerkannten Lehranstalten mit Schwerpunkt Technik oder Design (beispielsweise der HTL in Österreich, der TU Ilmenau, ff.) und nachweislich 5 Jahren Berufserfahrung mit eigenverantwortlicher Projektarbeit.
- 3.1.2 Studentische Mitglieder (nicht stimmberechtigt) können Personen werden, die sich in einer der in § 3.1.1 genannten akademischen Ausbildungen befinden. Nach Beendigung des Studiums bleiben sie für eine Frist von 3 Jahren Mitglied und können sich danach per Antrag um eine Vollmitgliedschaft bewerben.
- 3.1.3 Dozenten / Lehrbeauftragte (nicht stimmberechtigt), die in den Lehrfächern Lichtdesign, Lichtplanung, Licht- oder Steuertechnik an einer staatlichen Fachhochschule / Hochschule / Akademie während der Dauer ihrer Tätigkeit als Ausbilder tätig sind, können korrespondierende Mitglieder werden.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können außerordentliche Fachleute oder um die Vereinszwecke besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3.1.5 Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt) aus Industrie, Handel, und Wissenschaft sind Kooperationspartner, die den Beruf des freischaffenden Lichtdesigners / Lichtplaners und seine Existenz fördern, ihn in der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen, Schaden von ihm abwenden und seine Eigenständigkeit anerkennen, sowie Förder- und Ausbildungsprogramme gemeinsam erarbeiten, sich in Weiterbildungsmaßnahmen abstimmen, Workshops unterstützen und aktiv an öffent-

lichen berufsunterstützenden Kampagnen teilnehmen, um den Beruf des Lichtdesigners / Lichtplaners bekannter zu machen.

- 3.2 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die in Europa ihren Wohnsitz haben.
- 3.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag mindestens in Textform gem. § 126 b BGB, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mindestens in Textform gem. § 126 b BGB mit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.5 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur Unabhängigkeit und absoluter Neutralität gegenüber der Industrie sowie deren Handels- und Vertriebsorganisationen.

Soweit Mitglieder Handel u. Vertrieb von Leuchten, Leuchtenteilen und Leuchtenausrüstungen betreiben, sind sie verpflichtet, ihre Lichtplanungs-/Lichtdesigntätigkeit für den Kunden organisatorisch vom Handel zu trennen und zu fakturieren.

Diese Regelungen gelten nicht für Fördermitglieder.

- 4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Löschung, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 5.2 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mindestens in Textform gem. § 126 b BGB zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 5.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der schwerwiegende Verstoß gegen den Ethikkodex gem. § 9.6.6 ist immer ein wichtiger Grund.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mindestens in Textform gem. § 126 b BGB mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Geht eine Stellungnahme mindestens in Textform gem. § 126 b BGB dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu, ist der Mitgliederversammlung diese Stellungnahme in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

- 5.5 Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- 5.6 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung, mindestens in Textform gem. § 126 b BGB nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück-

kommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6.2 Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für die unterschiedlichen Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge festsetzen bzw. Mitgliedergruppen vom Beitrag freistellen. Ehrenmitglieder sind immer von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- 6.4 Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen und für die Eintrittszeit voll zu entrichten.
- 6.5 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Umlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 der Vorstand,
  - 7.1.2 die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie einem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations (PR). Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder sein.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses allein.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- 8.4 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8.6 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 EUR im Einzelfall ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- 8.7 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren in Textform herbeigeführt werden. Der Präsident fordert in diesem Fall alle anderen Vorstandsmitglieder zur Erklärung über den Gegenstand der Beschlussfassung in Textform binnen angemessener Frist auf.
- 8.8 Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig wenn mindestens die Hälfte der Stimmen dem Beschlussverfahren in Textform zustimmt. Nicht fristgerecht eingehende Stimmabgaben oder ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- 9.1.1 mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung);
  - 9.1.2 bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten;
  - 9.1.3 wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe mindestens in Textform gem. § 126 b BGB verlangt wird;
  - 9.1.4 wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens in Textform gem. § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand mindestens in Textform gem. § 126 b BGB beantragen, so dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies mindestens in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 9.4 Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Jahresplanung für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch Beschluss Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben übertragen. Sie unterstehen unmittelbar dem Vorstand und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig. Die Ausschüsse werden von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Ausschüsse sollen aus 3 Mitgliedern bestehen. Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihren Reihen eine/einen Vorsitzende/n.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- 9.6.1 die Genehmigung der Jahresrechnung; zu diesem Zwecke wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören.
  - 9.6.2 die Entlastung des Vorstands;
  - 9.6.3 die Wahl des Vorstands;
  - 9.6.4 Satzungsänderungen;
  - 9.6.5 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 9.6.6 Aufstellung eines Ethikkodexes zur Berufsausübung als Lichtplaner/Lichtdesigner. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine Ethikkommission zur Festlegung und Anpassung des Ethikkodexes einsetzen, die Zahl und Amtszeit der Mitglieder der Kommission festlegen, die Mitglieder der Kommission wählen und durch Beschluss mit Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen die Kommission wieder aufheben und/oder den Ethikkodex anpassen.
  - 9.6.7 Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

- 9.6.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 9.6.9 Ausschluss von Mitgliedern;
- 9.6.10 die Auflösung des Vereins.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der Regelung in § 9.10 beschlussfähig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter für die Dauer einer Mitgliederversammlung bestimmen.
- 9.9 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom Versammlungsleiter einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss übertragen werden.
- 9.10 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins, müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder vertreten sein. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 9.11 Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.



federation of international  
lighting designers

- 9.12 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der vorhandenen Stimmen ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.13 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9.14 Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.15 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 9.16 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Beirat**

- 10.1 Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Der Beirat ist als beratend und unterstützend für den Vorstand tätig. Er stellt kostenfrei seine Mitarbeit für die Belange der Vereinigung zur Verfügung

## **§ 11 Landesgruppen**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Landesgruppen einrichten und ihre Aufgaben näher bestimmen.
- 11.2 Die Landesgruppen haben die Aufgabe, regionale Veranstaltungen zu organisieren, Mitglieder zu akquirieren, Weiterbildung aktiv zu unterstützen, Kontakte zu Verbänden wie Architekten-Kammern, zu Institutionen, Regional-Behörden und Landesministerien zu unterhalten, sowie Bauämter zur Zusammenarbeit mit Lichtdesignern zu motivieren.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens
- 12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.